

Entscheidung Nr. I 13/96 vom 11.06.1996
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 119 vom 29.06.1996

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
White Wolf
Wiz Technology Inc.
32951 Calle Perfecto
San Juan Capistrano, CA 92675
USA

Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat am 11.06.1996
gem. § 18a Abs. 1 Gjs verfügt:

Das Computerspiel „White Wolf“ Series 4 (CD-ROM),

wird als im wesentlichen inhaltsgleich mit dem bereits indizierten Computerspiel „Rise of the Triad“ (PC) Shareware-Version, Apogee Software, Garland/USA, indiziert durch Entscheidung Nr. 4775 (V) vom 11.03.1995, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 64 vom 31.03.1995 sowie die gleichnamige CD-ROM und PC-Version, Apogee Software, Garland/USA und CDV-Software, Karlsruhe, indiziert durch Entscheidungen Nr. 4814 (V) und Nr. 4815 (V) vom 22.05.1995, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 101 vom 31.05.1995,

in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

G r ü n d e

Von Amts wegen wurde festgestellt, daß das im Entscheidungstenor genannte Computerspiel „White Wolf“ die indizierte Shareware-Version des Computerspiels „Rise of the Triad“ enthält.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht, die CD-ROM gem. § 18a Abs. 1 GJS zu indizieren, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Das auf der CD-ROM enthaltene Computerspiel „Rise of the Triad“ ist mit der indizierten Version des gleichnamigen Computerspiels völlig identisch. Die Indizierung des Computerspiels „White Wolf“ Series 4 war daher zwingend zu verfügen.

Die Gefahr einer soziaethischen Desorientierung Heranwachsender führt auf die vom Nutzer einzig geforderte Menschenvernichtung zurück. Dies ist an „Härte und Brutalität“ kaum zu übertreffen und läuft zudem, da überaus realitätsnah inszeniert, der grundgesetzlich gewährleisteten Menschenwürde zuwider.

Die Tötungsakte und ihre Folgen werden weitgehend realistisch in Szene gesetzt. So ist die Art der zur Liquidation bestimmten Waffen bzw. der ausgelösten Munition einwandfrei identifizierbar. Der Tod des Gegners wird auf extrem blutige Art und Weise dargestellt und durch eine akustische Untermalung zusätzlich verdeutlicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und die im Entscheidungstenor genannten Computerspiele, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

